

15.12.20**Antrag**
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland
(Baulandmobilisierungsgesetz)

Punkt 18 der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a – neu – (§ 35 Absatz 1 Nummer 9 – neu – BauGB)

Artikel 1 Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

„15. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen und in Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „ , oder“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. der Einfriedung einer Weidefläche dient.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

< ... weiter wie Vorlage ...>.“

Begründung:

Die Rückkehr und Ausbreitung des unter strengem Artenschutz stehenden Wolfs hat in Deutschland zu massiven Konflikten geführt. Je häufiger es zu Nutztierrißen kommt und je aussichtsloser es den Weidetierhaltern erscheint, einen zuverlässigen Schutz für ihre Tiere zu gewährleisten, desto lauter werden die Stimmen, die auf eine – legale oder illegale – Dezimierung der Wolfsbe-

stände drängen. Im Extremfall führt dies in der örtlichen Gemeinschaft zu nachhaltigen Zerwürfnissen zwischen Weidetierhaltern und Wolfsschützern.

In dieser Situation ist es von großer Bedeutung, dass Schutzmaßnahmen für Weidetiere auch tatsächlich umgesetzt werden können. Dies ist allerdings für Schutzzäune im Bereich der Freizeittierhaltung derzeit meist nicht möglich. Während beispielsweise die Pony- oder Pferdehaltung als solche auf vorhandenen Liegenschaften rechtlich meist ohne weiteres möglich ist, stellt sich der Bau eines wolfsabweisenden Schutzzaunes häufig als rechtlich unmöglich heraus, weil die Einfriedungen als sonstige Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB beeinträchtigen. Dies führt bei den Tierhaltern zu Unverständnis und Konflikten und lässt die Akzeptanz für den Wolf weiter schwinden.

Zu Recht hat der Außenbereichsschutz einen hohen Stellenwert und darf nur aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden. Ohne die hier vorgeschlagene Regelung wird die Freizeittierhaltung mittel- bis langfristig in den Verbreitungsgebieten des Wolfs – also grundsätzlich in allen Flächenstaaten – aufgegeben werden, was eine nachteilige strukturelle Veränderung der ländlichen Räume und eine nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung der Interessen von Familien und Erholungsuchenden darstellen würde. Daher sollte es nicht nur landwirtschaftlichen Betrieben, sondern auch Freizeittierhaltern ermöglicht werden, ihre Tiere flächendeckend vor Wolfsübergriffen zu schützen, indem die zur Wolfsabwehr erforderlichen Einfriedungen in den Kreis der im Außenbereich privilegierten Vorhaben aufgenommen werden. Die Privilegierung sollte aus Praktikabilitätsgründen nicht auf bestimmte Zaunarten oder Gegenden mit einer bestimmten Wolfsbesatzdichte bezogen werden. Daher sieht die vorgeschlagene Änderung eine generelle Privilegierung der Einfriedungen von Weideflächen im Außenbereich vor.